

Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, Kolonnenstraße 30 L
Tel.: +49(0)30-78730-0
Fax: +49(0)30-78730-320
e-Mail: dibt@dibt.de



DIBt

Mitglied der EOTA

Europäische Technische Zulassung **ETA-05/0058**

Handelsbezeichnung
Trade name

Fugendichtband "illbruck illmod 600"

Joint sealing tape "illbruck illmod 600"

Zulassungsinhaber
Holder of approval

**illbruck Bau-Technik GmbH
Burscheider Straße 454
51367 Leverkusen**

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck

**Fugendichtband auf Basis von imprägniertem PU-
Weichschaum zur Abdichtung von Fugen im Fenster-
und Fassadenbereich**

*Generic type and use
of construction product*

*Impregnated joint sealing tape made of foamed polyurethane for
sealing joints around windows and in facades*

Geltungsdauer vom
Validity from
bis
to

18. April 2005

18. April 2010

Herstellwerk
Manufacturing plant

**illbruck Bau-Technik GmbH
Werner-Haepf-Straße 1
92439 Bodenwöhr**

Diese europäische
technische Zulassung umfasst
*This European Technical Approval
contains*

8 Seiten einschließlich 1 Anhang
8 pages including 1 annex



European Organisation for Technical Approvals

Europäische Organisation für Technische Zulassungen

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
- der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch Verordnung (Eg) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³,
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004⁵,
 - den gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung der europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.
 - CUAP ("Common Understanding of Assessment Procedure") "Sealing kits, profiles and strips made of foamed polyurethane, plastic impregnated bitumen, or butyl", Version Februar 2003, ETA request Nr. 06.05/01.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt, zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40 vom 11.2.1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1

3 Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1

4 Bundesgesetzblatt I, S. 812

5 Bundesgesetzblatt I, S. 2, 15

6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17 vom 20.1.1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und Verwendungszweck

1.1 Beschreibung des Produkts

Diese europäische technische Zulassung wird für imprägnierte vorkomprimierte Fugendichtbänder aus Polyurethan-Weichschaumkunststoff erteilt.

Die Fugendichtbänder weisen unterschiedliche Maße der Breite und Dicke auf, je nachdem für welche Fugenbreiten sie vorgesehen sind. Zu Einbauzwecken werden sie in verschiedenen Längen als Rollenware geliefert. Sie sind vorkomprimiert und mit einseitiger Selbstklebefolie kaschiert. Die Selbstklebefolie dient als Montagehilfe.

1.2 Verwendungszweck

Das Produkt dient zur Abdichtung von Fugen rund um Fenster und in Gebäudefassaden, um das Eindringen von Wasser und Luft zu verhindern. Die Kontaktmaterialien können Aluminium, Beton, Vormauerziegel, Kalksandstein, Fichtenholz mit deckendem und nicht deckendem Anstrich, weißes PVC oder vergleichbare Baumaterialien sein. Anforderungen an den Brandschutz, an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und an die Nutzungssicherheit und die Dauerhaftigkeit im Sinne der wesentlichen Anforderungen Nr. 2 bis 4 der Richtlinie 89/106/EWG werden erfüllt.

Der Hersteller hat im technischen Dossier des Herstellers⁷ (TDH) zu dieser europäischen technischen Zulassung (ETA) Angaben darüber gemacht, wie das Produkt zu verarbeiten ist.

Die Nachweise, die dieser ETA zu Grunde liegen, begründen die Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer des Produktes von mindestens 10 Jahren, unter der Voraussetzung der zweckdienlichen Verarbeitung, Nutzung und Instandhaltung. Diese Annahme beruht auf dem derzeitigen Stand der Technik und der verfügbaren Kenntnisse und Erfahrungen.

"Annahme der vorgesehenen Nutzungsdauer" bedeutet, es wird erwartet, dass bei Ablauf der Nutzungsdauer die eigentliche Nutzungsdauer unter normalen Nutzungsbedingungen erheblich länger sein kann, ohne dass ein größerer Qualitätsverlust bezüglich der wesentlichen Anforderungen feststellbar sein wird.

Die Angabe über die Nutzungsdauer kann nicht als Herstellergarantie ausgelegt werden, sondern sie ist lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Merkmale des Produktes

Das Bauprodukt weist unter Berücksichtigung der zulässigen Toleranzen die Merkmalswerte auf, die im TDH zu dieser ETA angegeben sind.

Die chemische Zusammensetzung und die charakteristischen Werte der Komponenten des Bausatzes und die Herstellungsverfahren sind vertraulich und beim DIBt hinterlegt.

⁷ Das technische Dossier des Herstellers (TDH) umfasst alle für die Herstellung, Verarbeitung und die Instandhaltung des Produktes erforderlichen Angaben. Es ist vom DIBt geprüft worden und befindet sich in Übereinstimmung mit den in dieser Zulassung genannten Bestimmungen.

Der vertraulich zu behandelnde Teil des TDH zu dieser europäischen technischen Zulassung (u.a. Prüfplan für die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung) ist beim DIBt hinterlegt und wird, soweit dies für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten notifizierten Stelle bedeutsam ist, dieser ausgehändigt.

3.2 Zuständigkeit

3.2.1 Aufgabe des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle in seinem Herstellwerk einzurichten und regelmäßige Kontrollen des Produktionsprozesses gemäß Prüfplan⁹ durchzuführen.

Dies stellt sicher, dass das Produkt die Eigenschaften aufweist, die in dieser ETA festgelegt sind.

Der Hersteller darf nur Ausgangsmaterialien entsprechend dem TDH verwenden. Er hat die Ausgangsmaterialien bei ihrer Annahme gemäß dem festgelegten Prüfplan zu kontrollieren oder zu prüfen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist gemäß den Festlegungen in Abschnitt 8 der CUAP durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung des Produkts, ggf. Chargen-Nr. und Datum der Kontrolle oder Prüfung des Produkts oder der Ausgangsmaterialien,
- Ergebnis der Kontrollen oder Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem DIBt auf Verlangen vorzulegen.

Einzelheiten über Umfang, Art und Häufigkeit der im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Prüfungen oder Kontrollen müssen dem Prüfplan entsprechen.

3.2.1.2 Erstprüfung des Produkts

Die Erstprüfung bezieht sich auf die im Prüfplan zu dieser europäischen technischen Zulassung genannten Produkteigenschaften und ist gemäß den Festlegungen in Abschnitt 8 der CUAP durchzuführen.

Wenn die der ETA zu Grunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese die Erstprüfung.

Nach Umstellung des Produktionsverfahrens oder Aufnahme der Produktion in einem anderen Herstellwerk ist die Erstprüfung erneut durchzuführen.

In diesen Fällen ist die erforderliche Erstprüfung gemäß den Festlegungen im Prüfplan durchzuführen und die Einhaltung der geforderten Eigenschaftswerte sind durch den Hersteller zu bestätigen.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung¹⁰ ist auf der Verpackung des Produktes oder dessen Begleitpapieren anzubringen. Zusätzlich zu den Buchstaben "CE" sind anzugeben:

- Name oder Kennzeichen des Herstellers und des Herstellwerks,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Brandverhalten (gemäß EN 13501-1): Klasse F.

⁹ Der Prüfplan ist vertraulicher Teil des TDH und beim DIBt hinterlegt; er enthält die erforderlichen Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle und zur Erstprüfung.

¹⁰ Hinweise zur CE-Kennzeichnung sind im Leitpapier D: "CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie", Brüssel, 1. August 2002, angegeben.

4 Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts gegeben ist

4.1 Fertigung

Das Produkt wird werksmäßig entsprechend dem Verfahren hergestellt, das im TDH festgelegt ist.

4.2 Entwurf und Bemessung

Im Anhang 1 sind die Maße des Produktes in Bezug auf den Einsatzbereich der Fugenbreiten angegeben. Der höchste und niedrigste Wert erfasst auch die mögliche Fugenbreitenänderung aufgrund von Temperaturschwankungen.

Die ergänzenden Angaben des Herstellers im TDH zur Verarbeitung des Produktes sind zu beachten.

4.3 Verarbeitung

Von der Brauchbarkeit des Produktes kann nur dann ausgegangen werden, wenn die Verarbeitung gemäß der im TDH angegebenen Verarbeitungsanleitung des Herstellers insbesondere unter Berücksichtigung folgender Punkte erfolgt:

- Verarbeitung durch entsprechend geschultes Personal,
- Verarbeitung mit den erforderlichen Werkzeugen und Hilfsstoffen,
- Sicherheitsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Überprüfung der Einhaltung geeigneter Witterungsbedingungen,
- Prüfungen während der Verarbeitung des Produktes und Dokumentation der Ergebnisse.

Die Angaben zu

- Reparaturverfahren auf der Baustelle,
- Behandlung von Produktabfällen

sind zu beachten.

4.4 Zuständigkeiten des Herstellers

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass alle, die das Bauprodukt verwenden, angemessen über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1, 2, 4 und 5 einschließlich des Anhangs zu dieser ETA und den nicht vertraulichen, hinterlegten Teilen des TDH zu dieser ETA unterrichtet werden.

5 Angaben des Herstellers

5.1 Angaben zu Verpackung, Transport und Lagerung

Angaben zu:

- Verpackung
- Transport und
- Lagerung

sind im TDH enthalten.

5.2 Angaben zu Verwendung, Instandhaltung und Reparatur

Angaben zu:

- Verwendung
- Instandhaltung
- Reparatur

sind im TDH enthalten.

Dipl.-Ing. E. Jasch

Beglaubigt

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

illbruck illmod 600, vorkomprimiertes Fugendichtband



Technische Daten

	Norm	Einstufung
Schlagregendichtheit	DIN EN 1027	dicht bis 600 Pa; Klasse 9A EN 12208
Fugenluftdurchlässigkeit	DIN EN 1026	$a \leq 0,1 \text{ m}^3/[\text{h m (daPa)}^n]$; mindestens Klasse 2 EN 12207
Wasserdampfdiffusionswiderstand	EN ISO 12572	$\mu \leq 100$

Dimensionen/Abmessungen

Typ	Fugentiefe ¹ in mm	Einsatzbereich ² Fugenbreite in mm
illmod 600 / 2	8	2
	10	
	15	
	20	
illmod 600 / 3	8	3
	10	
	15	
	20	
illmod 600 / 3 - 7	12	3 - 7
	15	
	20	
illmod 600 / 5 - 10	15	5 - 10
	20	

Typ	Fugentiefe mm	Einsatzbereich ² Fugenbreite in mm
illmod 600 / 7 - 12	15	7 - 12
	20	
illmod 600 / 8 - 15	20	8 - 15
	30	
illmod 600 / 10-18	20	10 - 18
	25	
	30	
illmod 600 / 13 - 24	30	13 - 24
	40	
illmod 600 / 17 - 32	35	17 - 32
	40	
illmod 600 / 28 - 40	40	28 - 40
	50	

¹ Fugenbandbreite

² zulässige Fugenbreite mit Fugenbewegung

Zutreffend für "illbruck illmod 600", vorkomprimiertes Fugendichtband:

Angenommene Nutzungsdauer	mindestens 10 Jahre
Brandverhalten (EN 13501-1)	Klasse F
Aussage zu gefährlichen Stoffen	keine enthalten

Information für Anwender:

Die Klassifizierung des Brandverhaltens erfolgt in Klasse F gemäß EN 13501-1.
Das Brandverhalten wurde gemäß DIN 4102-1 geprüft. Die Klassifizierung erfolgt in Klasse B1, damit sind die Anforderungen für Deutschland erfüllt.

illbruck Bau-Technik GmbH
Abdichtungssysteme
Werner-Hoepf-Straße 1
92439 Bodenwöhr

illbruck illmod 600

vorkomprimiertes
 Fugendichtband für Fugen um
 Fenster und in Fassaden

Anhang 1

zur europäischen technischen
 Zulassung Nr. ETA-05/0058
 vom 18. April 2005